

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 22 vom 6. November 2013)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 9. Oktober 2013 nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 16. Juni 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 A vom 25. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20 % des Einspielergebnisses
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 75,00 EUR
2. an anderen Aufstellorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 % des Einspielergebnisses
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR
3. an allen Aufstellorten
 - a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 EUR
 - b) bei Billardtischen 25,00 EUR
 - c) bei Dartgeräten 25,00 EUR
 - d) bei Snookergeräten 25,00 EUR
 - e) bei Bowling- und Kegelbahnen pro Bahn“.

2/2/1

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Rostock, 25. Oktober 2013

Der Oberbürgermeister
Roland Methling